

**Grundschule Dernekamp**  
Städt. Gemeinschafts-Grundschule - Primarstufe  
Fröbelstraße 2  
**48249 D Ü L M E N**  
☎ 0 25 94 / 78 55 95    📠 0 25 94 / 78 56 04  
[sekretariat@gsd.duelmen.org](mailto:sekretariat@gsd.duelmen.org)



<http://gsd.duelmen.org>

An die Eltern/Erziehungsberechtigten  
der Schüler/Innen der  
Grundschule Dernekamp

12.04.2021

## **Corona-Selbsttestung in der Schule**

Sehr geehrte Eltern,

das Land Nordrhein-Westfalen hat für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle in Schulen Beschäftigte zwei Mal pro Woche eine Corona-Selbsttestung verpflichtend angeordnet.

Für die Kinder der Notbetreuung gilt diese Testpflicht ab sofort, heißt: bereits in der Woche vom 12. bis 16.04.21 zwei Mal.

Die Testungen finden in den Klassen an festgelegten Tagen mit den im Präsenzunterricht anwesenden Schülerinnen und Schülern statt. Für die Grundschule Dernekamp beginnt die Testung nach jetzigem Stand im Wechselunterricht am Montag, 19.04.2021 für Gruppe B, Dienstag für Gruppe A, Mittwoch für Gruppe B und Donnerstag für Gruppe A. Am Montag, 26.04.2021 wird dann die Testung mit Gruppe A begonnen.

Im Gegensatz zu den weiterführenden Schulen ist das Testverfahren für die Grundschulen und die Förderschulen der Primarstufe neu und deshalb eine weitere Herausforderung gerade mit Blick auf die Kinder dieser Altersgruppe. Der Start der Testungen in den Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich beginnt mit den derzeit beschaffbaren Testmaterialien (CLINITEST® Rapid COVID-19 Antigen Self Test). Das Ministerium für Schule und Bildung wird bei den weiteren Beschaffungsvorgängen darauf achten, dass die Testverfahren möglichst alters- und kindgerecht durchgeführt werden können. Dabei werden alternative Testverfahren fortlaufend geprüft.

Die Pflicht zur Durchführung der Selbsttests wird für die Schülerinnen und Schüler damit in der Schule erfüllt. Alternativ ist möglich, die negative Testung durch eine Teststelle nachzuweisen (Bürgerstest), die höchstens 48 Stunden zurückliegt.

**Schülerinnen und Schüler, die der Testpflicht nicht nachkommen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und haben keinen Anspruch auf Distanzunterricht.**

Unabhängig von der Bedeutung des Testens zur Eindämmung der Pandemie weisen wir auf die **Beachtung der Hygiene-Maßnahmen** als wichtige Voraussetzung hin, um Infektionen vorzubeugen. Soweit Schülerinnen und Schüler aufgrund der Passform keine **medizinische Maske** tragen können, kann ersatzweise eine perfekt passende Alltagsmaske getragen werden. Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind Ersatzmasken mit zur Schule bringt.

Und es gilt auch weiterhin: **Symptomatische Personen sollen gar nicht erst in die Schule kommen. Wenn Erkrankte (oder deren Familienmitglieder) den Verdacht haben, dass eine COVID-19-Erkrankung vorliegen könnte, müssen diese Schülerinnen und Schüler zu Hause bleiben; die Eltern müssen Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufnehmen.**

### **Ablauf einer Testung in der Schule**

Die Selbsttests werden grundsätzlich bei Unterrichtsbeginn im Klassenverband durchgeführt. Wir achten unmittelbar vor der Testung auf die Handhygiene. Während der Testung wird im Raum gelüftet.

Bei der Testung wird sorgfältig auf den notwendigen Abstand zwischen Schülerinnen und Schülern geachtet. Die Maske darf nur während des Abstrichs selbst abgenommen werden.

Die Selbsttests führen die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht und Anleitung von Lehrkräften oder sonstigem schulischen Personal **selbst** durch.

### **Ergebnisinterpretation des Selbsttests**

Eine genaue Interpretation eines Ergebnisses finden Sie in der Kurzanleitung des Selbsttests im Bildungsportal: <https://www.schulministerium.nrw/selbsttests>

Auch wenn die Selbsttests einen wichtigen Beitrag zum Infektionsschutz an einer Schule leisten, so muss unbedingt darauf geachtet werden, dass negative Testergebnisse nicht dazu führen, dass die üblichen Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen vernachlässigt werden.

### **Umgang mit einem positiven Testergebnis**

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist noch kein positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung, stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar. Die betroffene Person wird unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert.

Ein positives Testergebnis begründet den Verdacht eines Vorfalles im Sinne des § 54 Abs. 4 SchulG; das weitere Vorgehen richtet sich daran aus.

Sollte ein Test positiv sein, wird das Kind entsprechend unseres sensiblen Auffangkonzepts von einer Lehrkraft betreut. Sie werden in diesem Fall umgehend von uns informiert. Daher ist es wichtig, dass Sie für uns morgens erreichbar sind und uns Ihre aktuelle Telefonnummer vorliegt. Bitte teilen Sie der Klassenlehrkraft und dem Sekretariat per Mail Ihre aktuelle Telefonnummer mit, falls diese sich geändert haben sollte.

Bei positivem Testergebnis besteht **keine Meldepflicht** gegenüber dem Gesundheitsamt. Durch die nachfolgende PCR-Testung (s.u.) ist die Einbindung des Gesundheitsamts gewährleistet. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist hier auf Folgendes hin:

Ein positives Selbsttestergebnis ist durch eine **PCR-Testung zu bestätigen**. Hierfür muss umgehend durch die betreffenden Eltern/Personensorgeberechtigte von zuhause aus Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt aufgenommen und ein Termin vereinbart werden. Eine erneute Teilnahme der Schülerin oder des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test wieder möglich. Bei einem positiven PCR-Nachweis erfolgen die weiteren Schritte nach Maßgabe der landesrechtlichen Verordnungen.

### **Testdokumentation**

Um Daten für die Weiterentwicklung der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu gewinnen, ist es von großer Bedeutung, die Testungen zu dokumentieren.

Die Schulleitung bewahrt diese Testdokumentation bis auf Weiteres auf. Sie kann auch für eventuell erforderliche Nachermittlungen des Gesundheitsamtes verwendet werden.

### **Datenschutzrechtliche Vorgaben in Bezug auf die Ergebnisse**

Die Lehrkräfte oder Aufsichtspersonen wirken darauf hin, dass die Testergebnisse der Selbsttests in der Klasse vertraulich behandelt werden (kein Präsentieren oder Herumzeigen von Testergebnissen). Die schulinterne Nennung der Namen positiv getesteter Schülerinnen und Schüler ist dann zulässig.

### **Leporello**

[Hier finden Sie ein Leporello, welches den Umgang mit dem Schnelltest erklärt. Es wäre sehr hilfreich, wenn Sie mit Ihrem Kind den Ablauf der Schnelltestung besprechen.](#)

Wir hoffen, auf einen guten Schulstart und auf viele negative Testergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Hierse und Christina Böhnke